

Öffentliche Bekanntmachung
Lärmaktionsplan für die Stadt Tönisvorst

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union (2002/49/EG) vom 25. Juni 2002 verpflichtet die Kommunen europaweit, Lärmkartierungen durchzuführen und Lärmaktionspläne aufzustellen. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist es, schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm vorzubeugen. Hierzu sind Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärm- auswirkungen von den zuständigen Gemeinden aufzustellen.

Für die Stadt Tönisvorst wurde ein Lärmaktionsplan (Stufe 3) erarbeitet und am 06.11.2019 vom Rat beschlossen. Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47 d Absatz 5 Bundesimmissionsschutzgesetz bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 die neuen Lärmkarten der 4. Runde nach § 47 c Bundesimmissionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Durchführung der Mitwirkung der Öffentlichkeit und Beteiligung von Behörden gemäß § 47 d Absatz 3 BImSchG für die weitere Bearbeitung des Lärmaktionsplanes beauftragt.

Der Entwurf der 4. Stufe des Lärmaktionsplanes der Stadt Tönisvorst wurde auf der Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV erarbeitet und liegt zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Mitwirkung 2. Phase) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, im Flur des Erdgeschosses auf der linken Seite in der Zeit

von Freitag, den 19.04.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 22.05.2024,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich stellt die Stadt Tönisvorst den Entwurf der 4. Stufe des Lärmaktionsplanes während der Auslegungsfrist im Internet unter folgender Adresse ein:

<https://www.toenisvorst.de/leben-toenisvorst/klima-und-umwelt/umweltschutz/laerm>

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass der Entwurf des Lärmaktionsplanes während der Dauer der Veröffentlichungsfrist eingesehen werden kann und Stellungnahmen abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen bei Bedarf aber auch auf einem anderen Wege abgegeben werden können (E-Mail: laermaktionsplan@toenisvorst.de),
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Bearbeitung und Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Wenn Sie sich zu einer Abgabe einer Stellungnahme entschließen, können die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse gespeichert werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 47 BImSchG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 e der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie nach dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Thema „Lärmaktionsplanung“, welches mit ausliegt.

Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Anregungen werden abgewogen und ggf. in den Entwurf des Lärmaktionsplanes eingearbeitet. Der Entwurf wird im zuständigen Fachausschuss beraten, nach Fertigstellung des Lärmaktionsplanes wird dieser durch den Rat der Stadt Tönisvorst beschlossen und auf der Internetseite veröffentlicht.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Tönisvorst, den 02.04.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung:



Waßen
Erste Beigeordnete